

# HAUSHALTSSATZUNG 2018

## DER STADT SPAICHINGEN

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 22.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben mit je	54.485.740 €
davon im Verwaltungshaushalt	38.401.590 €
im Vermögenshaushalt	16.084.150 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	5.500.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- für die Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H. der Steuermessbeträge.

Die Fälligkeit der Kleinbeträge wird festgesetzt auf

- 15.08. mit dem Jahresbetrag, sofern dieser 15,-- € nicht übersteigt,
- 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, sofern dieser 30,-- € nicht übersteigt.

- für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

Spaichingen, den 22.01.2018

gez.

Schuhmacher  
Bürgermeister

# **WIRTSCHAFTSPLAN 2018**

## **des Wasserwerkes Spaichingen**

Der Gemeinderat hat am 22.01.2018 gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zum Wirtschaftsplan 2018 beschlossen:

### § 1

#### **1. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird festgesetzt:

- |                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| a) im Erfolgsplan in Einnahmen und Ausgaben auf je   | 1.438.300 € |
| b) im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je | 1.801.300 € |

#### **2. Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes 2018 bestimmt sind, wird festgesetzt auf

0 €

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 160.000 €

Spaichingen, den 22.01.2018

gez.

Schuhmacher  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der

Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.